

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herrn Kürth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0384/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verkehrssicherheit gewährleisten - Genehmigung von Baumfällungen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kürth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Bearbeitung von Baumfällanträgen und Anträgen zum Rückschnitt oder der Einkürzung von Bäumen bearbeitet das Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzsatzung. Im Vorfeld erfolgen häufig umfangreiche Beratungsgespräche, in deren Folge vielfach Anträge auch wieder zurückgezogen werden bzw. gar nicht erst gestellt werden. Die Mitarbeitenden können feststellen, dass aufgrund der Sturmereignisse die Angst vor Baumschäden zunimmt. Die direkte tatsächliche Betroffenheit ist jedoch in den seltensten Fällen gegeben. Ohne direkte Gefährdung oder Hinweise auf die Verkehrsunsicherheit von Bäumen werden die Anträge abgelehnt. Dies wurde auch bereits mehrfach durch die Widerspruchsbehörde oder Gerichte bestätigt.

Würde man von einer grundsätzlichen Gefahr ausgehen und würde man dieser zu 100 % begegnen wollen, müssten alle Bäume vorsorglich gefällt werden. Diese Sichtweise ist gerichtlich klar beurteilt. Eine 100-prozentige Sicherheit gibt es nicht. Juristisch gibt es diesbezüglich den Begriff des natürlichen Lebensrisikos.

Die Baumbeurteilungen nimmt die Baumkommission vor, die aus Mitarbeitenden des Umwelt- und Naturschutzamtes und des Garten- und Friedhofsamtes besteht. Diese sind entsprechend ausgebildet, geschult und qualifiziert.

1. Wenn der Rückschnitt bzw. die Entnahme eines Bestandsbaums durch die Stadtverwaltung untersagt wird, wer haftet bei einem zeitnahen Schadergebnis für den entstehenden Schaden?

Durch die Baumkommission werden die Bäume aktuell kontrolliert und eingeschätzt. Abstrakte oder vermeintliche Ereignisse in der Zukunft spielen bei dieser Beurteilung keine Rolle. Die Bäume müssen aktuell eine Stabilität bis Windstärke 8 aushalten. Gemeinhin geht man davon aus, dass eine solche

Seite 1 von 2

Einschätzung für zwei Jahre gilt. Alle Ereignisse über Windstärke 8 gelten als höhere Gewalt, für die niemand haften kann. Bei solchen Ereignissen müsste ggf. auch der Baumeigentümer gegenüber geschädigten Dritten nicht haften. Dabei muss auch davon ausgegangen werden, dass der Baumeigentümer seiner Pflegeverpflichtung nachkommt.

Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Baumbegutachtung fehlerhaft war, haftet ggf. die Stadt Erfurt über den Kommunalen Schadensausgleich. Dies muss in der Regel gutachterlich nachgewiesen werden.

2. Wie ist die Notfällung nach einem Schadereignis seitens der Stadtverwaltung geregelt?

Wenn im Rahmen der Verkehrssicherung bei einem Baum mit Gefahr in Verzug (Einschätzung in der Regel durch Fachfirmen oder die Feuerwehr) eine Notfällung nötig ist, muss diese im Nachgang im Umwelt- und Naturschutzamt angezeigt werden. Hier wird dann noch geprüft, inwieweit eine Ersatzpflanzung notwendig ist. Für die Fällung des eigenen Baumes oder Schnittmaßnahmen daran sind immer die Eigentümer verantwortlich/zuständig.

3. Wie wird der ökologische Wert eines Bestandsbaumes bestimmt?

Der ökologische Wert eines Baumes bemisst sich an der Baumart, am Baumalter und damit seinen Dimensionen, am Baumumfeld, dem Standort u.v.m.. Leider reicht der Platz für eine umfassende Antwort zu dieser Frage hier nicht aus. Die sogenannten Ökosystemdienstleistungen, die ein Baum erfüllt, sind durchaus sehr vielfältig. Experten sind sich einig, dass grundsätzlich jeder größere Baum – v.a. in Städten – sehr wichtig ist und entsprechend erhalten werden soll. Daher sind Fällungen auch nur aus bestimmten Gründen möglich. Diese Tatbestandsmerkmale sind in der Baumschutzsatzung definiert. Die Auslegung erfolgt auf fachlicher Grundlage und der aktuellen Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein